

# RS Vwgh 2004/4/21 2001/08/0048

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.04.2004

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §44 Abs1;

ASVG §44 Abs7;

ASVG §49 Abs1;

ASVG §49 Abs2;

AZG §19e;

## Rechtssatz

Eine nach § 49 Abs. 1 ASVG zu beurteilende Ablöse für ein im Rahmen einer Gleitzeitvereinbarung entstandenes Zeitguthaben kann als rechnerisches Ergebnis von Gutstunden und Fehlstunden keinem bestimmten Beitragszeitraum zugeordnet werden ("Arbeitszeitkontokorrent"). Beitragsrechtlich ist eine solche Abgeltung daher jenem Beitragszeitraum zuzuordnen, in welchem die Abgeltung ausbezahlt wird (mWA).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001080048.X04

## Im RIS seit

10.06.2004

## Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)